

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist

Vom 20. Juli 2011

Die Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) wird nachstehend neu gefasst:

Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)

§ 1

(1) Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, und während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben, können eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie erhalten, wenn sie für diese Arbeit keine Leistung aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten haben oder hätten erhalten können.

(2) Die Prüfung anderer Entschädigungsansprüche und der Ansprüche nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Die Leistung nach § 1 besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe von 2 000 Euro.

§ 3

Auf die Leistung nach § 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Die Leistung nach § 1 wird nur auf Antrag gewährt. Eine Anzahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung verstorben ist.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Ist dem Antragsteller ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

(4) Die Leistung kann ganz oder teilweise nach den §§ 48 bis 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgefordert werden.

§ 5

Die Richtlinie wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt.

Der Antrag ist an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 53221 Bonn, zu richten.

§ 6

Das Bundesministerium der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu dieser Richtlinie erlassen. Es kann die Durchführung der Richtlinie ganz oder teilweise einer anderen Stelle seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 7

Anträge, die auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) abgelehnt wurden, werden von Amts wegen wieder aufgenommen. Die nach § 1 Absatz 2 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) zurückgezahlten Leistungen werden an die nach § 4 Absatz 1 berechtigten Personen wieder ausgezahlt.

§ 8

Anträge nach dieser Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2011 zu stellen.

§ 9

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 2007 in Kraft.
Berlin, den 20. Juli 2011

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Schäuble